

An die
Mitglieder
des Umwelt- und Planungsausschusses

30. April 2019

Um 18.30 Uhr beginnt die öffentliche Vorstellung des Klimakonzeptes durch unser Fachbüro energielenker mit Fragestellmöglichkeiten für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Anschließend wird Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geboten, ihre Ideen und Vorstellungen zum Thema Klimaschutz kurz zu präsentieren.

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu folgender Sitzung ein:

Gremium: öffentliche/nicht öffentliche Sondersitzung des Umwelt- und Planungsausschusses zum Thema Klimaschutz

Sitzungstermin: Donnerstag, 09.05.2019, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Möndal Saal, Vennehof, 46325 Borken

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes für die Stadt Borken
Vorlage: V 2019/104
- 4 Mitteilungen der Verwaltung

5 Anfragen an die Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

6 Mitteilungen der Verwaltung

7 Anfragen an die Verwaltung

8 Presseveröffentlichungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Paul Rottbeck
Ausschussvorsitzender

Vorlage TOP:	Vorlage-Nr: Status: Datum:	V 2019/104 öffentlich 25.04.2019
Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept für die Stadt Borken		
Federf. Fachbereich:	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	
Beteiligte Fachbereiche:	Vorstandsbereich A Vorstandsbereich C	
Verfasser/in:	Frau Wendholt	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	09.05.2019 22.05.2019	Umwelt- und Planungsausschuss Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Mit der Erarbeitung des Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes steuert die Stadt Borken aktiv die zukünftigen kommunalen Schwerpunktaufgaben zum Erhalt und zur Verbesserung des Klimas.

Auf lokaler Ebene ist es besonders wichtig, die auf vielen Ebenen öffentlich diskutierten Chancen und Anforderungen des Klimaschutzes und des Klimawandels in einen umfangreichen Beteiligungsprozess einzubinden.

Ziel ist es, eine belastbare Grundlage für die anstehenden Klimaschutzmaßnahmen zu liefern und möglichst viele Akteurinnen und Akteure zu gewinnen, um gemeinsam die zukünftigen Herausforderungen des Klimawandels zu meistern.

Bisherige Vorgehensweise

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat am 20.09.2017 beschlossen, einen Förderantrag zur Erarbeitung eines Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes (Kurztitel: Klimakonzept) für die Stadt Borken zu stellen (vgl. V 2017/201).

Nach Erhalt des positiven Förderbescheides mit dem Förderkennzeichen **03K08218**

wurde die Erstellung des Klimakonzeptes an das Büro energielenker Beratungs GmbH aus Greven vergeben (vgl. V 2018/068).

Unter Federführung des Büros energielenker wurde im Förderzeitraum 01.03.2018 bis zum 30.04.2019 mit Beteiligung des Projektbeirates mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Gremien, der Stadtwerke Borken sowie dem Verwaltungsvorstand sowie mit der verwaltungsinternen Steuerungsgruppe das vorliegende Klimakonzept partizipativ erarbeitet.

Weiterhin wurde durch die Auftaktveranstaltung im Juli 2018, durch den städtischen Informations-Flyer ...*DURCHGEBLICKT* Nr. 3, diverse Presseveröffentlichungen sowie bei vier Workshops im Juli sowie im September 2018 ein breiter öffentlicher Beteiligungsprozess durchgeführt mit dem Ziel, alle interessierten Akteurinnen und Akteure und auch die Jugend beim Thema Klimaschutz einzubeziehen.

Hierbei wurden Maßnahmenideen für die nächsten Jahre entwickelt und diese unter Berücksichtigung der möglichen Potenziale weiter konkretisiert.

Der jetzt vorliegende Abschlussbericht enthält den Entwurf eines integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes für die Stadt Borken und beinhaltet die Ergebnisse des umfangreichen Beteiligungsprozesses.

Dieser Bericht wird den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und ist als Anlage 1 beigelegt.

Um den öffentlichen Beteiligungsprozess fortzuführen wird **vor** Beginn der UPA-Sondersitzung Herr Tippkötter, Geschäftsführer energielenker, der Öffentlichkeit den Inhalt und die Kernpunkte des Klimakonzeptes anhand einer Präsentation vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Anschließend wird Schülerinnen und Schülern des Berufskollegs Borken, der Jodocus Nünning Gesamtschule sowie der Fridays For Future Ortsgruppe Borken die Möglichkeit gegeben, ihre Ideen und Vorstellungen zum Thema Klimaschutz kurz zu präsentieren, bevor mit der UPA-Sitzung begonnen wird.

Inhalt des Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes

Das Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept (Klimakonzept) für die Stadt Borken stellt die strategische Grundlage für die Energie- und Klimapolitik der Stadt Borken in den nächsten Jahren dar und bildet die Basis für die Tätigkeit einer Klimaschutzmanagerin/ eines Klimaschutzmanagers.

Der erste vollständige Entwurf des Klimakonzeptes – Entwurfsfassung Januar 2019 – mit den einzelnen Maßnahmen wurde in der Projektbeiratssitzung am 19.02.2019 unter Einbeziehung des Netzwerkes Nachhaltigkeit beraten und erörtert.

Nach einer Bestandsanalyse und Darstellung der gesetzlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen wurden konkrete Handlungsoptionen auf kommunaler Ebene herausgearbeitet.

Insgesamt 35 Maßnahmen wurden im Konzept erarbeitet, die detailliert im Kapitel 10 in einzelne Maßnahmensteckbriefen ab Seite 92 ff. beschrieben sind. Diese verteilen sich auf folgende Handlungsfelder:

- Handlungsfeld 1: Übergeordnete Maßnahmen (Ü 1 bis Ü 3)
- Handlungsfeld 2: Mobilität (M 1 bis M 9)
- Handlungsfeld 3: Klimagerechte Stadtentwicklung und Klimafolgenanpassung (K 1 bis K 12)
- Handlungsfeld 4: Erneuerbare Energien (E 1 bis E 6)
- Handlungsfeld 5: Öffentlichkeitsarbeit, Jugend und Bildung (Ö 1 bis Ö 5)

Der Projektbeirat und das Netzwerk Nachhaltigkeit haben dazu konstruktive Anregungen und Bemerkungen eingereicht. Diese haben wir in der beigefügten Synopse dargestellt (siehe Anlage 2) und um weitere Hinweise, z. B. aus dem Seniorenforum 2018, von den weiterführenden Schulen, Hinweise aus der verwaltungsinternen Steuerungsgruppe sowie der Fridays For Future Ortsgruppe Borken ergänzt.

Im jetzt vorliegenden Klimakonzept sind die vorgesehenen Änderungen – wie in der rechten Spalte der Synopse dargestellt – bereits eingearbeitet. Die Synopse und das Klimakonzept stellt die Beschlussgrundlage dar.

Ziel ist es, das Klimakonzept inhaltlich mit den eingegangenen Anregungen und Bemerkungen abzustimmen, damit der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 22.05.2019 das integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept grundsätzlich beschließen kann.

Grundsätzlich sollen die im Konzept vorgesehenen einzelnen Maßnahmen künftig jeweils vor Umsetzung gesondert im Umwelt- und Planungsausschuss vorgestellt, beraten und beschlossen werden.

Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement

Die Stadt Borken erfüllt mit dem Vorliegen des Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes die förderrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement (siehe Merkblatt als Anlage 3).

Die Stadt Borken beabsichtigt, die Installation einer Klimaschutzmanagerin/eines - Klimaschutzmanagers, um zum einen den umfangreichen Maßnahmenkatalog des Konzeptes erfolgreich umzusetzen, zum anderen um die vielfältigen Aktivitäten in den jeweiligen Entscheidungsprozessen zu organisieren.

Weiterhin soll durch die Schaffung der Stelle auch die Überwachung des Projektfortschritts durch den Aufbau eines Klimaschutz-Controllings sichergestellt werden.

Dafür sollen Fördermittel generiert werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit fördert im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative die Finanzierung einer solchen Stelle über eine Laufzeit von 3 Jahren mit bis zu 65 %.

Der Förderzeitraum für die fachliche Unterstützung bei der Umsetzung beträgt maximal 3 Jahre. Im Regelfall erfolgt die Förderung der fachlich inhaltlichen Unterstützung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65% der zuwendungsfähigen personellen Ausgaben.

Entscheidungsalternative:

Das vorliegende integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept wird nicht beschlossen.

Auf die Schaffung einer zeitlich befristeten Personalstelle für eine Klimaschutzmanagerin/einen Klimaschutzmanager wird verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Für Ausgaben, die für die Umsetzung des Klimakonzeptes sowie der Einstellung einer Klimaschutzmanagerin/eines Klimaschutzmanagers entstehen werden, können Fördermittel generiert werden.

Dazu zählen neben jährlichen Personalausgaben von schätzungsweise ca. 70.000 Euro netto auch Sachausgaben, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Dienstreisen, Prozessunterstützung, etc.

Grundsätzlich erfolgt die Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die finanziellen Auswirkungen der jeweils geplanten Einzelmaßnahmen aus dem Klimakonzept werden in den politischen Gremien beraten und abgestimmt.

Beschlussvorschlag

Für den Umwelt- und Planungsausschuss:

1. Die vorgeschlagenen Änderungen werden - wie in der der Vorlage beigefügten Synopse dargestellt – beschlossen.
2. Der UPA stimmt dem Abschlussbericht des Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes grundsätzlich zu und beschließt die Umsetzung des Klimakonzeptes.
3. Der UPA empfiehlt dem Rat folgende Beschlüsse zu fassen:
 - 1) Der Rat der Stadt Borken stimmt dem Abschlussbericht des Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes grundsätzlich zu und beschließt die Umsetzung des Klimakonzeptes.

- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag zur Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative beim Bundesumweltministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu stellen.
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, die im Konzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen sowie den Aufbau eines Klimaschutz-Controllings zu veranlassen. Zur Initiierung der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimakonzept wird eine Stelle „Klimaschutzmanagement“ nach Förderzusage eingerichtet.
- 4) Die Verwaltung / das künftige Klimaschutzmanagement wird beauftragt, regelmäßige Evaluierungen durchzuführen. Nach zwei Jahren soll eine Evaluierung erfolgen bzw. über den Zwischenstand im UPA berichtet werden.

Für den Rat der Stadt Borken

- 1) Der Rat der Stadt Borken stimmt dem Abschlussbericht des Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes grundsätzlich zu und beschließt die Umsetzung des Klimakonzeptes.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag zur Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative beim Bundesumweltministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu stellen.
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, die im Konzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen sowie den Aufbau eines Klimaschutz-Controllings zu veranlassen. Zur Initiierung der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimakonzept wird eine Stelle „Klimaschutzmanagement“ nach Förderzusage eingerichtet.
- 4) Die Verwaltung / das künftige Klimaschutzmanagement wird beauftragt, regelmäßige Evaluierungen durchzuführen. Nach zwei Jahren soll eine Evaluierung erfolgen bzw. über den Zwischenstand im UPA berichtet werden.

Anlagen:

Anlage 1 - Abschlussbericht Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept (wird nachgereicht)

Anlage 2: Synopse Anregungen und Bemerkungen

Anlage 3: Merkblatt Klimaschutzmanagement

TOP Ö 3

Synopse zur Vorlage V 2019/104 – Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept – Anregungen und Bemerkungen

Legende:

1. Frau Peulen / Frau Hoves (Netzwerk Nachhaltigkeit)
2. Seniorenforum / Jugendforum
3. Frau Wingerter (Bündnis 90/Die Grünen)
4. Rolf Schwerhoff (Netzwerk Nachhaltigkeit)
5. Kurt Kindermann (SPD) wurde nach Zukunftswerkstatt
6. Jürgen Niemeyer (SPD)

7. Verwaltung / Steuerungsgruppe
8. BNE-Team der JNG (Team der Jodocus Nünning Gesamtschule – BNE-Bildung für nachhaltige Entwicklung - wurde nach der Zukunftswerkstatt im Rahmen des Klimakonzeptes am 05.07.2018 entwickelt und wird fortgeführt)
9. FFF Borken (Fridays For Future Borken)

Handlungsfeld 2: Mobilität		Kosten- umfang	Priorität	Anregungen / Bemerkungen	Darstellung im Klimakonzept
M 1	Erstellung eines gesamtstädtischen Mobilitätsleitbilds	€ €	★ ★ ★	<p>7. Verwaltung: statt sukzessive „Bevorrechtigung“ – „Stärkung und teilweise Bevorrechtigung bei Fahrradstraßen“</p> <p>2. Seniorenforum / Jugendforum : Beim Seniorenforum 2018 / Jugendforum 2019 sind einige Hinweise und Anregungen u. a. zu den Themenfeldern ÖPNV, Autos, Fahrräder/E-Bikes eingegangen</p> <p>9. FFF Borken: Ideen und Anregungen zum Thema Mobilität</p>	<p><u>Geändert</u> in „Stärkung und teilweise Bevorrechtigung bei Fahrradstraßen“</p> <p>Ergänzung bei Beschreibung und bei Akteure um „Seniorenforum“, „Jugendforum“ und „Fridays For Future Borken“</p>
M 2	Optimierung der Fahrradinfrastruktur	€ € €	★ ★ ★	<p>7. Verwaltung: - statt „Bevorrechtigung“ – „Stärkung und teilweise Bevorrechtigung bei Fahrradstraßen“ - Fahrradstraßen ergänzen um „Lange Stiege“ - Kreisverkehre ergänzen um „z.B. Heidener Str.“ - Abstellmöglichkeiten ergänzen um „Bahnhofvorplatz“</p>	<p><u>Geändert</u> in „Stärkung und teilweise Bevorrechtigung bei Fahrradstraßen“ und</p> <p><u>Ergänzungsvorschläge</u> übernommen.</p>

				9. FFF Borken: Der Bau des Radschnellweges Regio.Velo wird befürwortet	zu 9: <u>Ergänzung</u> : „Die Planung des Regio.Velo wird weiter forciert. Die beiden klimaverträglichen Verkehrsarten (Bahn, Rad) dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.“
M 3	Einbindung des Radverkehrs in das Parkraumkonzept	€ € €	★ ★ ★	4. Herr Schwerhoff: Wenn „Fietse first“ dann sollte es heißen: Einbindung des Parkraumkonzeptes in das Radverkehrskonzept. 5. Herr Kindermann: Änderung Priorisierung ** 7. Verwaltung: Beschreibung um Maßnahme 2 ergänzen	Zu 4. Im Leitziel wird „Fietse first“ aufgenommen. zu 5. Priorität bleibt mit *** zu 7: <u>Ergänzung</u> vorgenommen
M 4	Erarbeitung eines Sharingkonzeptes für Borken	€ €	★ ★	4. Herr Schwerhoff Sharing nicht nur für Autos, sondern auch für E-Bikes und E-Roller <i>Hinweis aus K 10 – Prüfung „Sponsoring von E-Bikes und Bereitstellung von Ladestationen“</i> 8. BNE-Team JNG Bereitstellung von (kostenlosen/günstigen) E-Bikes in einem flächendeckenden Netz 7. Verwaltung Sharing auch für E-Lastenräder	Zu 4, 7, 8: <u>Ergänzungen</u> vorgenommen um „Sharing auch für E-Bikes, E-Roller und E-Lastenräder“ Möglichkeiten von „Sponsoring von E-Bikes und Bereitstellung von Ladestationen“ soll geprüft werden.
M 5	Attraktivierung des ÖPNVs	€ € €	★ ★ ★	5. Herr Kindermann Früherer Umsetzungsbeginn 4. Quartal 2019 7. Verwaltung Barrierefreie Bushaltestellen – Zahlen aktualisieren	Zu 5: <u>Keine Änderung</u> früherer Beginn zeitlich nicht umsetzbar Zu 7: <u>Zahlen aktualisiert</u> : 2018 = 13 Haltestellen weitere folgen in den

				<p>8. BNE-Team JNG „Schokoticket“ – Wir wünschen uns ein „Schokoticket“ für alle Schülerinnen und Schüler, so dass nicht nur der Schulweg damit genutzt werden kann, sondern alle weiteren privaten Fahrten, z.B. in die Stadt – Weniger Autoverkehr, mehr Schüler würden den ÖPNV nutzen</p> <p>9. FFF Borken: - Ausbau von ÖPNV am Abend und Wochenenden, - Einsatz von Kleinbussen zu Zeiten mit geringer Auslastung - Vergünstigte Tickets ab Sommer 2019 nicht nur für Auszubildende, sondern auch für Schülerinnen und Schüler</p>	<p>nächsten 3 Jahren, sodass im Jahre 2021 insgesamt 65 umgebaut sind.</p> <p><u>Zu 8, 9: Ergänzungen:</u> Prüfung der Möglichkeiten eines „Schokotickets“ / vergünstigte Tickets auch für Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Der Einsatz von Kleinbussen außerhalb stark frequentierter Zeiten und die Attraktivierung und Informationskampagne AST (Anruf-Sammel-Taxi) soll geprüft werden.</p>
M 6	Stärkung von Mitfahrgelegenheiten	€ €	★ ★	<p>4. Herr Schwerhoff Prio keine *, da es genug Plattformen gibt</p> <p>5. Herr Kindermann: Änderung Priorisierung *** Früherer Umsetzungsbeginn 1. Quartal 2020</p>	<u>Zu 4 u. 5: Keine Änderung</u> Priorisierung bleibt bei ** (Mittelwert)
M 7	Stärkung von alternativer Mobilität	€ €	★ ★ ★		
M 8	Kampagne Elterntaxen	€ €	★ ★ ★	5. Herr Kindermann: früherer Umsetzungsbeginn	<u>Zu 5: Keine Änderung</u> früherer Beginn zeitlich nicht umsetzbar
M 9	Alternative Mobilität im Rathaus als Vorbild	€ €	★ ★		

Handlungsfeld 3: Klimagerechte Stadtentwicklung und Anpassung an den Klimawandel		Kosten- umfang	Priorität	Anregungen / Bemerkungen	Darstellung im Klimakonzept
K 1	Bereitstellung klimagerechter Informationsunterlagen	€	★ ★	4. Herr Schwerhoff Prio *, dazu gibt es bereits viele Infos im Netz	Zu 4: Keine Änderung
K 2	Kontinuierliche Fortführung des Baulückenkatasters	€ €	★ ★		
K 3	Erstellung eines stadtweiten Baualterskatasters	€ €	★		
K 4	Klimagerechte Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung	€ €	★ ★ ★	7. Verwaltung: zukünftig ist im Rahmen eines städtebaulichen Konzeptes eine gesamtstädtische Betrachtung als Grundlage für die Bauleitplanung grundsätzlich anzustreben, Beispielcharakter könnte der Prozess zur Entwicklung des Schmeing-Geländes sein. 3. Frau Wingerter: Erhalt von Grünflächen und Durchgrünung der Stadt in die Stadtplanung einbeziehen	zu 3, 7: Ergänzung um: ein städtebauliches Konzept für eine gesamtstädtische Betrachtung als Grundlage für die Bauleitplanung ist zukünftig anzustreben
K 5	Obstbaumalleen stärker kommunizieren	€ €	★	5. Herr Kindermann: Änderung Priorisierung ** „die Nutzung von Obstbäumen“ deutlicher formulieren, kann eine Anpflanzung von Bäumen vorgesehen werden? 6. Herr Niemeyer: Änderung Priorisierung**	Zu 5, 6: Priorisierung geändert auf ** (Anpflanzung wird unter K6 vorgesehen)
K 6	Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität	€ €	★ ★ ★	7. Verwaltung: Kostenumfang wegen fortlaufender Pflegekosten erhöhen auf €€€ 3. Frau Wingerter: a) Erhalt und Verbesserung der Biodiversität, auch in bestehende Bau- und Gewerbegebiete b) Bereitstellung von Fördergeldern 9. FFF Borken: Jede freie Fläche soll zu einer Grünfläche mit Bäumen und/oder anderen Pflanzen werden, um dem Artenrückgang entgegenzuwirken.	Zu 7: Erhöhung des Kostenumfangs auf €€€ Zu 3: Ergänzung um: Prüfung von neuen oder bestehenden Fördermöglichkeiten Zu 9 und K5: Die Anpflanzung von Bäumen wird in

					Abhängigkeit der Nutzeranforderungen auf kommunalen Flächen geprüft und umgesetzt.
K 7	Schutz, Erhalt und Weiterentwicklung innerstädtischer Grünflächen	€ € €	★ ★ ★	<p>3. Frau Wingerter: Ziel soll sein: Aufwertung und Erhalt der Grünflächen als Frischluftschneisen und Biotopverbund innerhalb Borkens und in bestehende Bau- und Gewerbegebiete sowie Bereitstellung von Fördergeldern</p> <p>5. Herr Kindermann: Früherer Umsetzungsbeginn 1. Quartal 2020</p>	<p><u>Zu 3: Ergänzung</u> in Beschreibung nach Abs. 2: „Ebenfalls soll die Aufwertung und der Erhalt der Grünflächen z. B. als Frischluftschneisen und Biotopverbund geprüft werden“.</p> <p><u>Zu 5: Keine Änderung</u> Beginn ist zeitlich abhängig von personellen Ressourcen</p>
K 8	Sanierung kommunaler Gebäude	€ € €	★ ★ ★	<p>7. Verwaltung: Prüfung der Möglichkeiten von Dachbegrünung und/oder Installation von Solarpanelen auf städtischen Gebäuden und Installation von Nisthilfen für Gebäudebrüter zur Biodiversitätsförderung</p>	<p><u>Zu 7: Ergänzung</u> in Beschreibung nach Abs. 2: In diesem Zusammenhang soll auch die Prüfung der kommunalen Gebäude auf die Möglichkeit von Dachbegrünung und/oder Installation von Solaranlagen sowie Nisthilfen für Gebäudebrüter zur Biodiversitätsförderung erfolgen.</p>
K 9	Prüfung von städtischen Fördermaßnahmen	€ € €	★ ★	<p>5. Herr Kindermann: Änderung Priorisierung ***</p>	<p><u>Zu 5: Keine Änderung</u></p>

K 10	Informations- und Austauschplattform Landwirtschaft/Wirtschaft	€	★	<p>4. Herr Schwerhoff: Änderung Priorisierung *** Landwirtschaft und Wirtschaft sind wesentliche CO2-Emittenten. Neben Info und Austausch sollten Aktionen u. Maßnahmen erarbeitet werden, die für den Bürger sichtbar die Stadt in ihrem Klimaziel unterstützen. Das könnte z. B. auch das Sponsoring von E-Bikes oder Bereitstellung von Ladestationen sein.</p> <p>3. Frau Wingerter: Anlagen von Grünstreifen</p>	<p>Zu 3, 4: <u>Keine Änderung</u> Konkrete Aktionen und Maßnahmen sind aktuell bereits bei Teilnahme an Ökoprotif möglich.</p> <p>Prüfung „Sponsoring von E-Bikes und Bereitstellung von Ladestadtionen“ werden unter M 4 erfasst.</p>
K 11	Sukzessive Umrüstung auf energieeffiziente Straßenbeleuchtung	€ € €	★★	<p>7. Verwaltung: a) Wahl, Installationshöhe und Ausrichtung der Leuchtmittel auch im Hinblick Insektenfreundlichkeit und Vermeidung/Minderung Lichtverschmutzung treffen b) Finanzierungsmöglichkeiten: Ergänzung um „Förderung BMU“</p> <p>3. Frau Wingerter: Einsatz von Insektenfreundlichen LED-Leuchten</p> <p>5. Herr Kindermann: Änderung Priorisierung ***</p>	<p>Zu 3, 7: <u>Ergänzung</u> nach dem letzten Abs. in der Beschreibung: Hierbei ist die Wahl, Installationshöhe und Ausrichtung der Leuchtmittel auch im Hinblick auf Insektenfreundlichkeit und Vermeidung/Minderung Lichtverschmutzung zu treffen.</p> <p>Fördermöglichkeiten <u>ergänzt</u> um: „Förderung BMU“</p> <p>Zu 5: Priorisierung geändert auf ***</p>
K 12	Umsetzung der Konzepte und Analysen zu Starkregen und Hochwasserschutz	€ € €	★★★		

Handlungsfeld 4: Erneuerbare Energien		Kosten- umfang	Priorität	Anregungen / Bemerkungen	Darstellung im Klimakonzept
E 1	Potenzialanalyse Windkraft	€ €	★ ★ ★	<p>3. Frau Wingerter: Windkraft ist ein besonders ertragreicher Energieerzeuger, dessen Einsatz beschleunigt und forciert werden soll. Folgende Handlungsschritte vorgeschlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsgruppe unter Einbeziehung bereits bekannter Borkener Akteure und Interessenten neben externen Beratern und Akteuren 2. Potentialanalyse unter Einbeziehung bereits bekannter Untersuchungsergebnisse Klärung von Repowering (beschleunigtes Verfahren) 3. Öffentlichkeitsarbeit unter Einbeziehung positiver Ergebnisse aus Nachbargemeinden, z.B. Heiden 4. Prüfung zur Förderung kleinerer Windkraftanlagen und Windturbinen für Gewerbe und private Interessenten <p>Früherer Umsetzungsbeginn I. Quartal 2020</p> <p>6. Herr Niemeyer: Änderung Priorisierung *</p> <p>7. Verwaltung Überschrift ändern in „Nutzung der Windkraft“, Verweis zu Punkt 5.2.1 aufnehmen, Beschreibung ist um aktuelle planungsrechtliche Vorgaben anzupassen werden (wie politisch im UPA am 13.03.2019 beschlossen)</p>	<p><u>Zu 3, 6: keine Änderung</u></p> <p>Umfangreiche inhaltliche Ergänzungen entsprechend der politischer Beschlusslage vom UPA 13.03.2019 vorgenommen</p> <p><u>Zu 7: Überschrift geändert in „Nutzung der Windkraft“ sowie Verweis auf Punkt 5.2.1</u></p>

E 2	Einsatz von Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet forcieren	€	★ ★	5. Herr Kindermann: Änderung Priorisierung *** 6. Herr Niemeyer: Änderung Priorisierung ***	<u>zu 5, 6: keine Änderung</u>
E 3	Stärkung der lokalen Nutzung von Erneuerbaren Energien	€	★ ★	4. Herr Schwerhoff: Änderung Priorisierung *** Lokale / nachbarschaftliche Energieerzeugung und der Abbau von Hürden	<u>Zu 4: keine Änderung</u>
E 4	Betrachtung von Wasserstoff als Speicher und Treibstoff	€	★ ★	5. Herr Kindermann: Änderung Priorisierung *** 7. Verwaltung: Änderung Priorisierung *** Früherer Umsetzungsbeginn II. Quartal 2020	<u>zu 5, 7:</u> Priorisierung geändert auf *** und Umsetzungsbeginn entsprechend vorverlegt
E 5	Energetische Selbstversorgung von neuen Gewerbe- und Wohngebieten	€ €	★ ★ ★		
E 6	Gegenüberstellung verschiedener erneuerbarer Energien	€ €	★		

Handlungsfeld 5 Öffentlichkeitsarbeit, Jugend und Bildung		Kosten- umfang	Priorität	Anregungen / Bemerkungen	Darstellung im Klimakonzept
Ö 1	Fortführung der Haus-zu-Haus-Beratung	€ €	★ ★ ★	7. Verwaltung: Die Beschreibung wird um die aktuelle Handlungsempfehlung „Durchführungsbaustein Haus-zu-Haus-Beratungsaktion“ des Kreises Borken ergänzt.	Zu 7: <u>Ergänzung</u> nach dem letzten Absatz: Hierbei soll der Durchführungsbaustein Haus-zu-Haus-Beratungsaktion entsprechend angewandt werden.
Ö 2	Erarbeitung einer Stromsparstrategie	€	★ ★		
Ö 3	Kinder- und Jugendprojekte zu den Themen Klimaschutz- und Klimaanpassung	€ €	★ ★ ★	1. Frau Hoves: Erwachsene auch einbeziehen, z. B. Umweltmarkt aufleben lassen. 5. Herr Kindermann: Dieses Thema mit dem Thema Ö 5 verbinden	Zu 1, 5: <u>keine Änderung</u> : Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
Ö 4	Förderung von ressourcenschonendem Verhalten im Alltag / Konsumverhalten	€	★ ★ ★	1. Frau Peulen: Änderung Priorisierung *** 4. Herr Schwerhoff: Änderung Priorisierung *** 5. Herr Kindermann: Änd. Priorisierung *** 8. BNE-Team JNG – Vorschläge: a) Pfandbechersystem für die Stadt Borken (statt Kaffeebecher to go): Ein „Borken-Becher“ für alles mit Pfandsystem: Beim Kaffeekauf oder bei Veranstaltungen wird ein Becher genutzt, der überall auch wieder zurückgegeben werden kann = Weniger Plastikmüll, weniger Einwegbecher b) Unterstützung für nachhaltige Menschen: Die Stadt Borken könnte die Menschen unterstützen, die ohne Plastik einkaufen. Eventuell Preisnachlass / Rabatte an der Kasse?! Dasselbe sollte für Menschen ohne Autos gelten.	zu 1, 4, 5: Priorisierung geändert *** zu 8: <u>Ergänzung</u> um Buchstabe a und c am Ende 2. Abs.: „Die Einführung eines Pfandbechersystems „Borken-Becher“ sowie der innovativen Abfallbehälter „Big Belly sollen geprüft werden.“

				<p>Borken könnte über einen Steuererlass nachdenken, oder ggfs. die Parkgebühren erhöhen.</p> <p>c) Innovative Abfallbehälter: Einsatz von „Big Belly“ (http://bigbelly.com/) Größere Mülleimer, die solarbetrieben eigenen Müll pressen können, und somit weniger häufig geleert werden müssen</p> <p>9. FFF Borken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gelbe Tonnen statt gelber Säcke - Öffentliche Schulen und Mensen ansprechen, - Das diesjährige Stadtfest soll plastikfrei werden - Kauf von saisonalen regionalen Nahrungsmitteln forcieren - Wasserspender an zentralen Stellen vorsehen - Bewerben und Informieren zum Thema Nachhaltigkeit <p>Hinweis: Am Freitag, 07.06.2019, 17:00 – 19:15 Uhr, findet bei der VHS Borken eine Veranstaltung zum Thema Nachhaltigkeit statt.</p>	<p>Unter <u>Akteure</u> wird das „BNE-Team JNG“ und „Fridays For Future Borken“ ergänzt.</p> <p>zu 9: <u>Ergänzungen:</u> Der Einsatz von gelben Tonnen statt gelber Säcke ist beantragt.</p> <p>Es wird geplant, das Stadtfest möglichst plastikfrei durchzuführen.</p>
Ö 5	Wettbewerbe zum Thema Klimaschutz	€ €	★ ★ ★	<p>2. Frau Wingerter: „Auslobung eines Preis für die Umwandlung von Schottergärten in insektenfreundliche Vorgärten.“</p>	<p>Zu 3: <u>Ergänzung</u> des in der Beschreibung nach dem 4. Abs. erfasst: „Weiterhin könnte eine Auslobung eines Preis für die Umwandlung von Schottergärten in insektenfreundliche Vorgärten erfolgen.“</p>

				<p>5. Herr Kindermann: Dieses Thema mit dem Thema Ö 3 verbinden</p>	<p><u>Zu 5: keine Änderung:</u> Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	---	--

Ergänzende Hinweise zur Aktualisierung des Klimakonzeptes:

1. Aktueller Stand ist April 2019.
2. Das Vorwort wurde eingebunden.
3. Soweit möglich wurden bei Maßnahmen die THG-Einsparungen in t/a hinterlegt und voraussichtliche Kosten nachgetragen.
4. Der Klimaschutzfahrplan wurde entsprechend den Änderungen angepasst, die Indikatoren heißen jetzt Erfolgsindikatoren.
5. Das Leitbild wurde begrifflich ergänzt.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22.06.2016

Merkblatt Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement

Hinweise zur Antragstellung

1. Juli 2017



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

INHALTSVERZEICHNIS

1	WOZU DIENT EIN KLIMASCHUTZMANAGEMENT?	3
2	KLIMASCHUTZMANAGEMENT	5
2.1	ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG	5
2.2	DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER BEANTRAGUNG VON KLIMASCHUTZMANAGER/INNEN	8
2.3	ANTRAGSTELLUNG	9
2.4	INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG	10
2.5	ABSCHLUSS DES VORHABENS	14
3	ANSCHLUSSVORHABEN	15
3.1	ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG	15
3.2	ANTRAGSTELLUNG	17
3.3	INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG	18
3.4	ABSCHLUSS DES VORHABENS	18
4	AUSGEWÄHLTE MASSNAHME	19
4.1	ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG	19
4.2	ANTRAGSTELLUNG	20
4.3	INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG	21
4.4	ABSCHLUSS DES VORHABENS	22
5	KONTAKT	23
6	ANHANG	24

1 WOZU DIENT EIN KLIMASCHUTZMANAGEMENT?

Die Klimaschutzmanager/innen informieren sowohl verwaltungsintern als auch extern über das Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept und initiieren Prozesse und Projekte für die übergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung wichtiger Akteure. Durch Information/Öffentlichkeitsarbeit, Moderation und Management soll die Umsetzung des Gesamtkonzepts und einzelner Klimaschutzmaßnahmen unterstützt und initiiert werden. Ziel ist es, verstärkt Klimaschutzaspekte in die Verwaltungsabläufe und in der Kommune/Institution (u. a. Hochschulen und deren Träger, Religionsgemeinschaften) zu integrieren.

Gefördert wird die Schaffung von einer oder mehreren Stellen für Klimaschutzmanagement für die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten sowie den Klimaschutzteilkonzepten „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement“, „Klimafreundliche Mobilität“, „Anpassung an den Klimawandel“ und „Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten“. Hierbei muss es sich um neue, projektbezogene Stellen handeln, die beim Antragsteller zusätzlich geschaffen werden und zeitlich befristet sind.

Hierbei ist zu beachten, dass Aufgabenumfang und Komplexität der umzusetzenden Maßnahmen eine fachlich-inhaltliche Unterstützung rechtfertigen müssen. Der/Die Klimaschutzmanager/in soll während seiner/ihrer Tätigkeit wesentliche Teile des Klimaschutzkonzepts oder der Teilkonzepte umsetzen (die Umsetzung einzelner, selektierter Maßnahmen ist nicht ausreichend). Pro umzusetzendem Konzept kann einmalig die Schaffung einer oder mehrerer Stellen für Klimaschutzmanagement beantragt werden. Die erneute Förderung des Klimaschutzmanagements für die Umsetzung eines fortgeschriebenen Konzepts, dessen Umsetzung schon einmal über die Kommunalrichtlinie gefördert wurde, ist ausgeschlossen. Die gemeinsame Umsetzung mehrerer Klimaschutzteilkonzepte bzw. eine Kombination aus integriertem Klimaschutzkonzept und einem oder mehreren Teilkonzepten ist möglich. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Antragsteller mit jeweils eigenem Klimaschutzkonzept ist ebenfalls eine gemeinsame Umsetzung dieser Konzepte durch eine/n oder mehrere Klimaschutzmanager/innen möglich.

Nicht nur Klimaschutzmanager/innen, die ein umfassendes Klimaschutzkonzept umsetzen, sondern auch jene, die die Umsetzung eines Klimaschutzteilkonzepts unterstützen, sollen mit dazu beitragen, dass das Handlungsfeld Klimaschutz verstärkt in die Kommune/Institution eingebracht und in anderen Bereichen (z. B. Beschaffung, Stadtplanung etc.) etabliert wird. Dafür stehen verschiedene Informationsplattformen zur Verfügung, die Hilfestellungen anbieten (z. B. Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz, (SK:KK)). Der „Praxisleitfaden Klimaschutz in Kommunen“ stellt umfangreiche Informationen zu den unterschiedlichen Anforderungen in der Umsetzung und Etablierung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen zur Verfügung (Link s. Anhang).

Im Rahmen der Förderung ist es wünschenswert,

- an zusätzlichen Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten mit einem zeitlichen Umfang von bis zu fünf Tagen pro Jahr teilzunehmen,
- am Mentoring-Programm in angemessenem Umfang für den/die Klimaschutzmanager/in im Erstantrag und einem zeitlichen Umfang von fünf bis zehn Tagen pro Jahr für den/die Klimaschutzmanager/in im Anschlussvorhaben teilzunehmen sowie
- an Vernetzungstreffen für den Erfahrungsaustausch mit anderen Klimaschutzmanager/innen teilzunehmen.

Die geförderten Klimaschutzmanager/innen sollten dafür durch ihre Arbeitgeber freigestellt werden.

Um die Konzeptumsetzung zu reflektieren und zu begleiten, ist es möglich, **Prozessunterstützung durch sachkundige externe Dritte** in einem zeitlichen Umfang von maximal fünf Tagen pro Jahr zu erhalten. Im Rahmen der Prozessunterstützung soll der externe Dienstleister zusammen mit dem/der Klimaschutzmanager/in z. B. Akteursanalysen, Netzwerkansprachen, Moderationen etc. vorbereiten, durchführen und auswerten. Die durch den externen Dritten erbrachten Leistungen müssen dabei so konzipiert sein, dass sie dem/der Klimaschutzmanager/in zu einem späteren Zeitpunkt das eigenständige Bearbeiten ähnlicher Aufgaben ermöglichen („Hilfe zur Selbsthilfe“).

Zuwendungsfähige Leistungen von Dienstleistern im Bereich der professionellen Prozessunterstützung sind die Unterstützung des Klimaschutzmanagements unter anderem bei:

- Verbreitung des Klimaschutzgedankens und Reflexion des Transformationsprozesses,
- detaillierten Analysen verwaltungsinterner und -externer Akteure sowie Erarbeitung akteurspezifischer Strategien der Kommunikation, Mobilisierung und Erwartungsmanagement,
- Mobilisierung von Verwaltung, Akteuren wie z. B. Bürger/innen oder Unternehmen für den kommunalen Klimaschutz,
- Design, Durchführung und Moderation von Prozessen und Veranstaltungen zur Information und Beteiligung,
- Design, Durchführung und Moderation von Wissensmanagement innerhalb der Verwaltung und der gesamten Kommune/Institution,
- Konzipierung von Partizipations- und Kooperationsprozessen,
- Betreuung von Arbeitsgruppen, Netzwerken u. ä.,
- Erarbeitung von Ideen und Strategien zur Initiierung von Partnerschaften verschiedener Akteure,
- Strategien zur effizienten interkommunalen Vernetzung,
- Erarbeitung von Strategien für Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Design, Durchführung und Moderation von Umweltbildungsprozessen und -projekten.

In den ersten 18 Monaten des Bewilligungszeitraums der Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement kann einmalig die Durchführung einer **ausgewählten Klimaschutzmaßnahme** gefördert werden (s. Kap. 4). Ausschlaggebend für den Antragszeitraum ist der im Zuwendungsbescheid festgelegte Beginn des Bewilligungszeitraums, der vom Zeitpunkt der tatsächlichen Stellenbesetzung abweichen kann.

Für die Antragsteller, die bereits eine Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement erhalten, ist es möglich, ein Anschlussvorhaben für die weitere Umsetzung der Klimaschutzkonzepte oder Teilkonzepte zu beantragen. Das Ziel dieser Anschlussförderung ist die Umsetzung von weiteren, im Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept beschriebenen Maßnahmen, die entweder im Rahmen der bisherigen fachlich-inhaltlichen Unterstützung noch nicht beantragt wurden oder sich erst im Rahmen der Aktivitäten des Erstvorhabens als zusätzlich prioritäre Maßnahmen herauskristallisiert haben. Mit der Anschlussförderung der Klimaschutzmanager/innen sollen die bereits entstandenen Strukturen in der Kommune/Institution und ihre Aktivitätsfelder gefestigt werden. Die bislang entstandenen Synergieeffekte werden intensiviert und die Kommune/Institution wird langfristig in die Lage versetzt, die Stelle für Klimaschutzmanagement kontinuierlich und dauerhaft bei sich zu integrieren.

In den ersten 18 Monaten des Bewilligungszeitraums der Förderung des Anschlussvorhabens einer Stelle für Klimaschutzmanagement kann einmalig die Durchführung einer **ausgewählten Klimaschutzmaßnahme** gefördert werden, sofern die ausgewählte Maßnahme noch nicht im Rahmen des Erstvorhabens gefördert wurde (s. Kap. 4).

2 KLIMASCHUTZMANAGEMENT

Voraussetzung für die Förderung der **Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement** (Erstvorhaben) ist ein Klimaschutzkonzept oder eines der oben genannten Teilkonzepte, das nicht älter als drei Kalenderjahre (maßgeblich: Fertigstellungsjahr–Antragsjahr) ist und die wesentlichen Bestandteile von Konzepten gemäß Merkblatt „Erstellung von Klimaschutzkonzepten“ bzw. „Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten“ beinhaltet. Kommunen, die in Kooperation mit ihrem Landkreis ein gemeinsames Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept erstellt haben, können einen eigenen Antrag auf die Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement stellen, sofern das entwickelte Konzept auf die Belange und Gegebenheiten der beteiligten Kommunen ausgelegt ist (kommunenspezifische Potenzialermittlung mit Ableitung entsprechend auf die Kommunen zugeschnittener Maßnahmen, auf die Kommunen abgestimmte Konzepte für Öffentlichkeitsarbeit und Controlling).

Der/Die Klimaschutzmanager/in im Erstvorhaben kann während der Projektlaufzeit in angemessenem Umfang an einem Mentoring-Programm teilnehmen, welches vom SK:KK koordiniert wird. Dabei wird er/sie durch erfahrene Klimaschutzmanager/innen beim strukturellen Einstieg in seine/ihre Arbeit, beim Projektmanagement und bei methodischen Fragestellungen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Zielgruppenansprache, Partizipation) beraten und unterstützt. Weitere Informationen erhalten Sie beim SK:KK (s. Kap. 5).

Der **Förderzeitraum** für die Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement beträgt für die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten maximal drei Jahre, von Klimaschutzteilkonzepten maximal zwei Jahre, im Fall von Klimaschutzteilkonzepten für Industrie- und Gewerbegebiete maximal drei Jahre.

2.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Antragsberechtigt sind für die Umsetzung von Klimaschutzkonzepten:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger sowie
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen.

Antragsberechtigt sind für die Umsetzung des Klimaschutzteilkonzepts „Anpassung an den Klimawandel“:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

Antragsberechtigt sind für die Umsetzung von Klimaschutzteilkonzepten „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement“:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Einrichtungen bzw. Träger von öffentlichen, gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Kindertagesstätten/Schulen/Hochschulen,
- öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen sowie
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung.

Antragsberechtigt sind für die Umsetzung von Klimaschutzteilkonzepten „Klimafreundliche Mobilität“:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen sowie
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung.

Antragsberechtigt sind für die Umsetzung von Klimaschutzteilkonzepten „Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten“:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen sowie Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung,
- private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben sowie
- rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen sind ebenfalls antragsberechtigt. Die Mitwirkungsbereitschaft einer relevanten Anzahl von Unternehmen an der Schaffung einer Stelle für das Klimaschutzmanagement ist zu dokumentieren (z. B. Unterstützungsschreiben). Als eine relevante Anzahl von Unternehmen ist in der Regel die Mehrzahl der Unternehmen des Gebiets zu verstehen bzw. die Anzahl der Unternehmen mit der Mehrzahl der Mitarbeiter.

Hinweis:

Als Träger einer Kindertagesstätte, Schule oder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gelten auch Fördervereine, sofern sie gemäß Satzung die Kosten für die Unterhaltung der genutzten Gebäude bzw. Anlagen übernehmen.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind		kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger		Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	✘	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
✘	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	✘	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
✘	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	✘	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt		Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Zuwendungsfähige Tätigkeiten der Klimaschutzmanager/innen sind unter anderem:

- Aufgaben des Prozess- und Projektmanagements (z. B. Koordinierung und Initiierung der Maßnahmen),
- fachliche Unterstützung bei der Vorbereitung und Umsetzung einzelner Maßnahmen aus dem umzusetzenden Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept,
- Recherche von Finanzierungsmöglichkeiten und Prüfung sowie Beratung zur Anwendbarkeit,
- Durchführung (verwaltungs-)interner Informationsveranstaltungen und Schulungen,
- Koordinierung und ggf. Neugestaltung der ämterübergreifenden Zusammenarbeit zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts (Moderation),
- Koordinierung der Erfassung und Auswertung von klimaschutzrelevanten Daten,
- methodische Beratung bei der Entwicklung konkreter Qualitätsziele, Klimaschutzstandards und Leitlinien (z. B. Qualitätsstandards für die energetische Sanierung, Beschaffung),
- Aktivitäten zur Vernetzung mit anderen klimaschutzaktiven Kommunen, Institutionen und Einrichtungen; diese umfassen u. a. die Teilnahme bzw. die Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung regionaler Netzwerktreffen,
- Aufbau von Netzwerken, Beteiligung externer Akteure und Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Initiativen (z. B. Verbände, NGOs, Transition-Town-Gruppen) die als Multiplikatoren für das Klimaschutzkonzept agieren können und die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen unterstützen,
- Anstoß bzw. Intensivierung des zivilgesellschaftlichen Prozesses,
- Weiterführung und Konkretisierung der bereits im Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept angedachten Verstetigungsstrategie für das Klimaschutzmanagement (Einbau bzw. Etablierung des Klimaschutzmanagements in die Organisationsstruktur der Verwaltung, Verankerung und Pflege als Querschnittsthema in der Verwaltung etc.),
- inhaltliche Unterstützung bzw. Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Zulieferung von Texten) und Umsetzung des Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit,
- Einführung von EMAS (Eco-Management and Audit Scheme).

Im Regelfall erfolgt die Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement im Rahmen des Klimaschutzteilkonzepts Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten erfolgt nur nach Maßgabe VIII.7. der Richtlinie (Beihilferechtliche Grundlagen).

Hinweis: Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter folgenden Voraussetzungen für den Förderschwerpunkt Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement eine erhöhte Förderquote **von bis zu 90 Prozent** erhalten, sofern keine weiteren Drittmittel in das Vorhaben einfließen:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
2. Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Auf die erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

Im Falle einer Kumulierung mit weiteren Förder- bzw. Drittmitteln ist ein Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent einzubringen.

2.2 DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER BEANTRAGUNG VON KLIMASCHUTZMANAGER/INNEN

Landkreise nehmen bei der Ausgestaltung des regionalen Klimaschutzes eine zentrale Rolle ein. Sie haben zum Beispiel die Möglichkeit, gemeinsam mit den landkreiseigenen Städten und Gemeinden einen Antrag einzureichen, wenn ein/e oder mehrere Klimaschutzmanager/innen die Umsetzung mehrerer Konzepte oder eines gemeinsamen Konzepts fachlich-inhaltlich unterstützen sollen.

Klimaschutzmanager/innen, die bei Landkreisen angestellt sind, haben die Möglichkeit, insbesondere für ihre kleinen und ländlichen Gemeinden, Klimaschutzaktivitäten als zentrale Dienstleistungen aufzubauen und ihren Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören u. a.:

- Information und Motivation der Gemeinden, für den Klimaschutz aktiv zu werden,
- Aufbau oder Weiterentwicklung eines Netzwerks für den Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden des Landkreises zum Thema Klimaschutz,
- Unterstützung bei der Identifizierung und Einbeziehung der relevanten Akteure,
- Entwicklung von zentralen Dienstleistungen wie z.B. dem Aufbau eines gemeinsamen Energiemanagements und zentraler Austausch-, Schulungs- und Beratungsangebote.

Für Landkreise als Antragsteller sind drei Konstellationen möglich:

1. Ein **Landkreis** kann **zusammen mit einigen oder allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden** einen gemeinsamen Antrag einreichen. Hier umfasst das umzusetzende Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept die Handlungsfelder des Landkreises sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, können die beteiligten kreisangehörigen Städte und Gemeinden in diesem Fall keine eigene Umsetzung eines Klimaschutzkonzepts oder gleichartigen Teilkonzepts beantragen.
2. **Landkreise** können die Umsetzung eines Klimaschutzkonzepts oder Teilkonzepts **ausschließlich für ihre eigenen und/oder** von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden **auf sie übertragenen Zuständigkeiten** beantragen.
3. Der **Landkreis** kann **als Koordinator** für mehrere kreisangehörige Städte und Gemeinden einen Antrag einreichen. Hier umfasst die Umsetzung nur die Handlungsfelder der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und nicht die des Landkreises. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, können die beteiligten kreisangehörigen Städte und Gemeinden keine eigene Umsetzung eines Klimaschutzkonzepts oder gleichartigen Teilkonzepts in diesem Bereich beantragen.

Bei der Antragstellung ist zu benennen, welche Antragskonstellation zutrifft. Die Antragsteller haben sicherzustellen, dass eine Doppelförderung des Landkreises einerseits und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden andererseits ausgeschlossen ist.

Kommunen, deren zugehöriger Landkreis am **Masterplanprozess 2016** teilnimmt, können auf Grundlage des durch den Landkreis erstellten Masterplans einen Antrag zur Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement stellen (vgl. www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/masterplan).

Die vorgenannten Antragskonstellationen und Regelungen werden entsprechend auch auf andere **Zusammenschlüsse von Kommunen** angewandt. Landkreisangebote nach Ziffer 1 sowie Zusammenschlüsse mehrerer Kommunen zu einem gemeinsamen Antrag werden vom Fördermittelgeber explizit begrüßt. Bitte beachten Sie hierzu die Inhalte der Kooperationsvereinbarung in Kap. 2.4.2.

2.3 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement umfasst folgende Bestandteile:

- eine Vorhabenbeschreibung, die sich an den Vorgaben des Merkblatts orientiert,
- das Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept, auf welchem die Umsetzungsförderung basieren soll,
- den Beschluss zur Umsetzung des Konzepts und zum Aufbau eines kontinuierlichen Klimaschutz-Controllings durch das oberste Entscheidungsgremium in beglaubigter Form. Bei Zusammenschlüssen ist dieser Beschluss von allen Beteiligten zu erbringen. Dies gilt nicht beim Zusammenschluss eines Landkreises mit allen seinen Kommunen,
- eine Stellenbewertung der neu zu schaffenden Personalstelle für Klimaschutzmanagement (zur Bewertung der beantragten Entgeltgruppe),
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt allen vorgeannten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zusätzlich per Post beim Projektträger Jülich (PtJ) einzureichen.

Sofern der Antragsteller über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, entfällt die Notwendigkeit der postalischen Zusendung aller Antragsunterlagen. Diese Form der Signatur ist gesetzlich einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt (§ 126a BGB). Die erforderlichen Anhänge (Vorhabenbeschreibung, Konzept, Umsetzungsbeschluss etc.) können ebenfalls über das easy-Online System, ausschließlich im .pdf- oder .xml-Format, eingereicht werden (maximale Dateigröße 50 MB).

Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Das Antragsverfahren ist einstufig, d. h. die Förderentscheidung wird auf Basis der oben genannten Unterlagen gefällt. Sollten sich Nachfragen ergeben, wird der PtJ mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags ein und berücksichtigen Sie, dass der Beginn zum Monatsersten erfolgen sollte. Beachten Sie bei der Festlegung des Bewilligungszeitraums die für das Stellenbesetzungsverfahren benötigte Zeit, so dass mit Beginn des Bewilligungszeitraums der Stellenantritt erfolgen kann.

Die beantragten Tätigkeiten dürfen erst mit dem Beginn des Bewilligungszeitraums begonnen werden.

Bitte beachten Sie: Die Stellen für Klimaschutzmanagement sind öffentlich auszuschreiben und für die Dauer des Bewilligungszeitraums projektgebunden befristet zu besetzen. Die Ausschreibung kann bereits vor Erhalt des Bewilligungsbescheids unter Vorbehalt der Mittelbewilligung erfolgen. Dabei ist der Zeitpunkt der **Stellenausschreibung** mit dem PtJ abzustimmen.

Nach Arbeitsantritt der Klimaschutzmanager/innen sollten deren Kontaktdaten an PtJ übermittelt werden, um eine direkte Kommunikation zu ermöglichen.

Leistungen sind gemäß der für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Bitte beachten Sie hierzu die Vorgaben der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen (AN Best-GK bzw. AN Best-P). Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Finanzverwaltung nach den geltenden Vergaberegeln.

Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Tätigkeiten ergeben und/oder eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums erforderlich werden, so ist frühzeitig eine schriftliche Zustimmung des PtJ einzuholen. **Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Tätigkeiten bzw. erbrachte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.**

2.4 INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG

Die Vorhabenbeschreibung soll einen Eindruck über die Ausgangssituation vermitteln und das geplante Vorhaben erläutern.

Bitte gliedern Sie Ihre Vorhabenbeschreibung nach den folgenden Punkten:

1. Titel des Vorhabens
2. Angaben zum Antragsteller
3. Beschreibung der Motivation und Ausgangslage
4. Beschreibung der Zielsetzung, der Arbeitsschritte und der Aufgaben der Klimaschutzmanager/in
5. Vorhabendauer/Balkenplan
6. Kurzübersicht der geplanten Ausgaben

Die einzelnen Punkte der Vorhabenbeschreibung im Detail:

→ 1. Titel des Vorhabens

Wählen Sie einen kurzen, aber aussagekräftigen Titel für Ihr Vorhaben, der auch den Namen der Kommune/Institution enthält.

→ 2. Angaben zum Antragsteller

Geben Sie Informationen zum Antragsteller (z. B. Einwohnerzahl einer Kommune, Kurzbeschreibung der geografischen Lage sowie der demografischen und der wirtschaftlich-infrastrukturellen Situation).

Antragsteller können sich zusammenschließen und einen gemeinsamen Antrag einreichen, um z. B. eine geeignete Vorhabengröße zu erreichen oder Synergien und gemeinsame Handlungsmöglichkeiten zu erschließen.

Für einen Zusammenschluss von Antragstellern sowie bei Anträgen von Landkreisen mit ihren Kommunen ist dem Antrag eine **Kooperationsvereinbarung** mit den folgenden Inhalten beizufügen:

1. Name des gemeinsamen Vorhabens, der Förderrichtlinie und des Förderschwerpunkts,
2. Aufzählung der Kooperationspartner (mit Adresse, amtlichem Gemeindeschlüssel und Ansprechpartner),
3. Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
4. eine tabellarische Übersicht der Kosten und der Eigenmittel jedes Partners sowie die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen (ausgenommen hiervon sind Landkreisbeanträge, bei denen die Landkreise die Ausgaben für Ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen),
5. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass bisher kein/e Klimaschutzmanager/in gefördert wurde,
6. die Kenntnisnahme, dass die beteiligten kreisangehörigen Städte bzw. Gemeinden kein eigenes Klimaschutzmanagement für die Umsetzung eines Klimaschutzkonzepts oder gleichartigen Teilkonzepts für diese Aufgaben zusätzlich beantragen können.

Die Vereinbarung ist von dem Zeichnungsberechtigten jedes Kooperationspartners zu unterschreiben.

→ 3. Beschreibung der Motivation und Ausgangslage

Erläutern Sie die allgemeine Ausgangssituation des Antragstellers bezogen auf die Treibhausgasemissionen (IST-Zustand in Prozent und Tonnen mit Angabe des Bezugsjahrs sowie das im Konzept ermittelte Einsparpotenzial in Prozent und Tonnen mit Angabe des Zielhorizonts), die Haushaltslage, bisher durchgeführte Klimaschutzaktivitäten und die darin einbezogenen Akteure bzw. Kooperationspartner. Geben Sie auch Auskunft über Ihre Motivation sowie den (politischen) Prozess, der zum Umsetzungsbeschluss des Klimaschutzkonzepts geführt hat.

→ 4. Beschreibung und Vorhabenplanung: Zielsetzung, Arbeitsschritte und Aufgaben der Klimaschutzmanager/innen

Bitte beschreiben Sie:

- die wesentlichen Ziele des Klimaschutzkonzepts oder Teilkonzepts, welche Maßnahmen des Konzepts während des angestrebten Förderzeitraums umgesetzt werden sollen und welche Treibhausgasminde- rungen dadurch erwartet werden,
- die allgemeinen Aufgaben sowie die konkreten Arbeitsschritte der/s Klimaschutzmanager/in zur Umset- zung der Klimaschutzkonzepte oder Teilkonzepte,
- die geplanten Aufgaben und Arbeitsschritte von externen Dienstleistern zur professionellen Prozess- unterstützung unter Angabe des dafür angesetzten Aufwandes (in Personentagen) und des Tagessatzes,
- wie die klimarelevanten Daten im Rahmen des Controllings erfasst und ausgewertet werden sollen (z. B. durch den Aufbau einer Datenbank) und wie die Überprüfung des Projektfortschritts erfolgt,
- welche Akteure an der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen beteiligt sind und wie deren Einbindung während des Bewilligungszeitraums konkret erfolgen soll (z. B. durch Workshops, Stammtische, Unter- nehmernetzwerke etc.).

Die Vorhabenbeschreibung sollte darüber hinaus eine **tabellarische Maßnahmenübersicht** der im Bewilli- gungszeitraum umzusetzenden Maßnahmen, einschließlich deren erwarteten Investitionskosten und der angestrebten Treibhausgaseinsparungen, enthalten.

Muster einer **tabellarischen Maßnahmenübersicht**:

MASSNAHME	KURZ- BESCHREIBUNG	BETEILIGTE AKTEURE	VERANTWORT- LICHKEITEN	THG- EINSPARUNG	INVESTITONS- KOSTEN
Maßnahme B3	Einrichtung Energieberatungs- stelle	Energieeagen- tur, Umwelt- amt, IHK	Abteilung Energiewirtschaft des Umweltamtes	ca. 150 t/a	ca. 9.000 €
Maßnahme D7	XXX	XXX	XXX	X t/a	X €
...

Auf dieser Grundlage ist ein **Arbeitsplan** zu erstellen, in dem jeder Maßnahme, unter Angabe des erwarteten Zeitumfangs in Arbeitstagen, die konkreten Tätigkeiten der Klimaschutzmanagerin bzw. des Klima- schutzmanagers bei deren Umsetzung zugeordnet sind. Die nachvollziehbare Darstellung des Zeitaufwands der Tätigkeiten der Klimaschutzmanager/innen ist die Grundlage für die Beurteilung des Stellenumfangs.

Beispiel für einen **Arbeitsplan** mit der Zuordnung der Tätigkeiten und des Arbeitsumfangs der Klimaschutzmanager/innen zu den umzusetzenden Maßnahmen:

MASSNAHME	TÄTIGKEITEN DES KSM	ARBEITSAUFWAND IN PERSONENTAGEN				
		2016	2017	2018	2019	gesamt
Maßnahme B3	Kontaktaufnahme Energieberater	5	5	0	0	10
	Einrichtung Beratungsbüro	0	15	5	0	20
	Bewerbung der Einrichtung	0	3	15	5	23
Maßnahme D7	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX

Summe						

Bitte erstellen Sie einen **Balkenplan**, welcher den zeitlichen Verlauf der verschiedenen Arbeitsschritte des Klimaschutzmanagements und die Meilensteine (MS) des Vorhabens grafisch darstellt. Planen Sie möglichst für jede Maßnahme mindestens einen Meilenstein ein, der eine wichtige, quantifizierbare Zwischenetappe im Vorhabenverlauf markiert und für die laufende Erfolgskontrolle des Vorhabenfortschritts aussagekräftig ist.

Muster eines **Balkenplans** für die Umsetzung eines Klimaschutzkonzepts oder Teilkonzepts (M = Monat):

ARBEITSSCHRITTE	M1	M2	M3	M4	M5	M6	M7	M8	M9	M10	M11	M12
Maßnahme 1												
Arbeitsschritt 1	MS 1											
Arbeitsschritt 2			MS 2									
Arbeitsschritt 3								MS 4				
Maßnahme 2												
Arbeitsschritt 1					MS 3							
Arbeitsschritt 2							MS 5					
...												

Listen Sie die **Meilensteine** bitte zusätzlich chronologisch geordnet in einer separaten Tabelle in der Vorhabenbeschreibung auf.

Muster einer **Meilensteintabelle**:

NR.	BEZUG ZU MASSNAHME/ AUFGABE	INHALT DES MEILENSTEINS	ERFOLGS- INDIKATOREN	GEPLANTE FÄLLIGKEIT
MS 1	B7 (Erstellung eines Solarkatas- ters)	Ermittlung des Dachflächen- potentials für PV abge- schlossen	Anzahl Nutzer des Katas- ters	Monat 3
MS 2	D5 (Mobilitätsberatung in Betrie- ben)	10 Beratungen durchgeführt	Anzahl Beratungen, umgesetzte Mobilitäts- maßnahmen	Monat 5
...				

Formulieren Sie dabei alle Meilensteine als konkretes und messbares Zwischenergebnis und geben Sie die Fälligkeit der Meilensteine möglichst in Projektmonaten, statt in konkreten Daten (z. B. Monat 3 statt 05/2018) an.

Berücksichtigen Sie auch die Arbeitsschritte/-zeiten für die jährlichen Zwischenberichte bzw. den Verwendungsnachweis/Endbericht (inhaltlicher und finanzieller Stand des Vorhabens am Ende eines jeden Kalenderjahres sowie am Ende des Bewilligungszeitraums) an den PtJ.

→ 6. Kurzübersicht der geplanten Ausgaben

Die Aufgaben der Klimaschutzmanager/innen für die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung eines oder mehrerer Klimaschutzkonzepte oder Teilkonzepte müssen mindestens eine halbe Personalstelle, bei Umsetzung eines Klimaschutzteilkonzepts für Industrie- und Gewerbegebiete mindestens eine 30-Prozent-Stelle rechtfertigen. Je nach Umfang der geplanten Aufgaben kann auch mehr als eine Stelle gerechtfertigt sein.

Die zuwendungsfähigen **Personalausgaben** für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens beim Antragsteller zusätzlich projektgebunden beschäftigt wird (sogenanntes NN-Personal), sind in Anlehnung an den jeweiligen geltenden Tarifvertrag (z. B. nach TVöD, TV-L, Hausvertrag etc.) zu beantragen. Als Obergrenzen für die Personalausgaben von NN-Personal sind die Angaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes zur Orientierung heranzuziehen.

Es können **Sachausgaben** (v. a. für Geschäftsbedarf und Literatur) beantragt werden. Diese sind im easy-Online-Antrag in den entsprechenden Feldern für Geschäftsbedarf und Literatur abzubilden und kurz zu erläutern. Bitte beachten Sie dabei, dass ein Ansetzen von Pauschalbeträgen nicht zulässig ist.

Bitte beachten Sie: Für die zuwendungsfähigen Sachausgaben wird auf die Richtlinie für Zuwendungen auf Ausgabenbasis und die „Hinweise für Sachausgaben Klimaschutzmanager“ verwiesen: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzmanagement.

Die Angaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes sind zu finden unter: https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmu.

Die Ausgaben für die eigentliche Umsetzung der Maßnahmen (Folgeausgaben) und damit verbundene Investitionen sind vom Antragsteller zu tragen.

Ausgaben für bundesweite **Dienstreisen** zur Vernetzung mit anderen Klimaschutzakteuren, zu Fachveranstaltungen, zur zusätzlichen Qualifizierung der Klimaschutzmanager/innen (bis zu fünf Tage pro Jahr) sowie zum Austausch mit erfahrenen Klimaschutzmanager/innen sind auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) oder des geltenden Landesreisekostengesetzes zu beantragen. Geben Sie eine Beispielerrechnung für eine Dienstreise und ggf. eine **Qualifizierungsmaßnahme** zur Plausibilisierung der Ausgaben an sowie eine Abschätzung der Gesamtanzahl der notwendigen Reisen. **Teilnahmegebühren** sind nur für

zusätzliche Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zuwendungsfähig. Diese sind in die Beispielkalkulation zu integrieren. Die zeitliche Inanspruchnahme der Qualifizierungsmaßnahme kann bedarfsgerecht erfolgen.

Zuwendungsfähig sind außerdem Ausgaben mit einem Maximalumfang von 20.000 Euro für Maßnahmen im Bereich der **Öffentlichkeitsarbeit** sowie zur Beteiligung der relevanten Akteure für den Klimaschutz und zur Intensivierung des zivilgesellschaftlichen Prozesses. Diese Maßnahmen sollen der Information der breiten Öffentlichkeit über das Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept und dessen Umsetzung dienen bzw. den Bekanntheitsgrad der Durchführung einzelner Klimaschutzmaßnahmen erhöhen. Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für Aufträge an externe Dienstleister und Printprodukte (zu beantragen im easy-Online-Antrag unter der Position „Vergabe von Aufträgen“). Bereits in der Vorhabenbeschreibung sind die Art und der Umfang der Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit darzustellen und zu begründen. Die entsprechenden Ausgaben sind detailliert aufzuschlüsseln.

Des Weiteren sind Ausgaben für die Vergabe von Aufträgen an sachkundige Dritte zur Durchführung von Maßnahmen im Bereich der **Prozessunterstützung** von maximal fünf Tagen pro Jahr zuwendungsfähig, sofern diese geeignet sind dazu beizutragen, die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts oder Teilkonzepts zu optimieren (s. auch Kap. 1). Diese sind im easy-Online-Antrag unter der Position „Vergabe von Aufträgen“ anzugeben. In der Vorhabenbeschreibung sind die Art und der Umfang der Maßnahmen darzustellen und zu begründen sowie die entsprechenden Ausgaben detailliert aufzuschlüsseln.

2.5 ABSCHLUSS DES VORHABENS

Im Rahmen der Förderung einer Stelle für ein Klimaschutzmanagement bei der Umsetzung eines Klimaschutzkonzepts oder Teilkonzepts ist die Erstellung von Zwischenberichten und eines Verwendungsnachweises notwendig (u. a. mit folgenden Inhalten: Belegliste, eine Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit/Internetpräsenz, Schlussbericht mit Beschreibung des Vorhabens und der umgesetzten Maßnahmen sowie Darlegung der Treibhausgaseinsparung). Die Erstellung der jährlich einzureichenden Zwischenberichte sowie des Schlussberichts (Sachbericht zum Verwendungsnachweis) erfolgt über das Monitoring-Tool unter <https://nki-monitoring.de> und sind dem PtJ in Papierform (1-fach) mit Datum und Original-Unterschrift vorzulegen. Die Login-Daten werden mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Der PtJ wird Sie rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums über die mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Unterlagen informieren.

3 ANSCHLUSSVORHABEN

Voraussetzung für die Beantragung eines Anschlussvorhabens zur Umsetzung weiterer Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept oder dem Teilkonzept ist die bereits bewilligte Förderung einer Klimaschutzmanagerin bzw. eines Klimaschutzmanagers im Erstvorhaben. Die Förderung eines Anschlussvorhabens ist nur für beim Antragsteller angestellte Klimaschutzmanager/innen möglich.

Der **Bewilligungszeitraum** für ein Anschlussvorhaben bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten beträgt maximal zwei Jahre und von Klimaschutzteilkonzepten maximal ein Jahr.

Das Anschlussvorhaben zur Fortsetzung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung soll möglichst nahtlos an das vorherige Vorhaben anschließen. Es kann ganzjährig innerhalb der letzten zwölf Monate des Bewilligungszeitraums des Erstvorhabens „Schaffung einer Stelle für das Klimaschutzmanagement“ gestellt werden. Um den nahtlosen Anschluss gewährleisten zu können, sollte der Antrag spätestens sechs Monate vor Ablauf des Erstvorhabens eingereicht werden.

Bitte beachten Sie: Eine Aufgabe der Klimaschutzmanager/innen im Anschlussvorhaben – bzw. von denjenigen, die bereits im Erstvorhaben über viel Erfahrung verfügen – soll sein, im Rahmen eines vom SK:KK koordinierten Mentoring-Programms die neu beschäftigten, geförderten Klimaschutzmanager/innen (Mentees) als Mentor/innen in einem Umfang von minimal fünf und maximal zehn Tagen pro Jahr zu unterstützen.

Die Hauptaufgaben der erfahrenen Klimaschutzmanager/innen im Rahmen des Mentoring-Programms sind:

- den strukturellen Einstieg der neuen Kolleg/innen in das Klimaschutzmanagement zu erleichtern,
- aufgabenspezifisches Prozess- und Methodenwissen an die neuen Kolleg/innen weiterzugeben,
- Mentees bei der Problemlösung durch Reflektion und Vernetzung mit weiteren Kolleg/innen zu unterstützen (Hilfe zur Selbsthilfe).

3.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Die Antragsberechtigung für das Anschlussvorhaben ist analog zum Erstvorhaben für die Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement. Einen tabellarischen Überblick über die Antragsteller sowie weitere Erläuterungen dazu finden Sie in Kap. 2.1.

Zuwendungsfähige Tätigkeiten sind unter anderem:

- Aufgaben des Prozess- und Projektmanagements (z. B. Koordinierung und Initiierung der Maßnahmen),
- fachliche Unterstützung bei der Vorbereitung und Umsetzung einzelner Maßnahmen aus dem umzusetzenden Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept,
- Recherche von Finanzierungsmöglichkeiten und Prüfung sowie Beratung zur Anwendbarkeit,
- Durchführung (verwaltungs-)interner Informationsveranstaltungen und Schulungen,
- Koordinierung und ggf. Neugestaltung der ämterübergreifenden Zusammenarbeit zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts (Moderation),
- Koordinierung der Erfassung und Auswertung von klimaschutzrelevanten Daten,
- methodische Beratung bei der Entwicklung konkreter Qualitätsziele, Klimaschutzstandards und Leitlinien (z. B. Qualitätsstandards für die energetische Sanierung),
- Aktivitäten zur Vernetzung mit anderen klimaschutzaktiven Kommunen, Institutionen und Einrichtungen; diese umfassen u. a. die Teilnahme bzw. die Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung regionaler Netzwerktreffen,
- Aufbau von Netzwerken, Beteiligung externer Akteure und Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Initiativen (z. B. Verbände, NGOs, Transition-Town-Gruppen), die als Multiplikatoren für das Klimaschutzkonzept agieren können und die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen unterstützen,
- Intensivierung des zivilgesellschaftlichen Prozesses,

- inhaltliche Unterstützung bzw. Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Zulieferung von Texten) und Umsetzung des Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit,
- Einführung von EMAS (Eco-Management and Audit Scheme),
- Verankerung der geschaffenen Strukturen und Etablierung des Klimaschutzes innerhalb der Verwaltung.

Ist die Person, mit der die Stelle für Klimaschutzmanagement im Anschlussvorhaben besetzt werden soll, bekannt, so ist eine bedarfsgerechte und personenbezogene Berechnung der **Personalausgaben** möglich, d. h. es erfolgt eine Förderung der tatsächlich anfallenden Ausgaben (für die Kalkulation kontaktieren Sie bei Bedarf Ihre Personalabteilung). Die Obergrenzen der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (siehe Kapitel 2.4, Punkt 6) müssen nur eingehalten werden, wenn im Anschlussvorhaben neues Personal beschäftigt wird.

Es können **Sachausgaben** (v. a. für Geschäftsbedarf und Literatur) beantragt werden. Diese sind im easy-Online-Antrag in den entsprechenden Feldern für Geschäftsbedarf und Literatur abzubilden und kurz zu erläutern. Bitte beachten Sie dabei, dass ein Ansetzen von Pauschalbeträgen nicht zulässig ist.

Bitte beachten Sie: Für die zuwendungsfähigen Sachausgaben wird auf die Richtlinie für Zuwendungen auf Ausgabenbasis und die „Hinweise für Sachausgaben Klimaschutzmanager“ verwiesen: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzmanagement.

Die Angaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes sind zu finden unter: https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmu (s. Formularschrank, BMUB).

Die Ausgaben für die eigentliche Umsetzung der Maßnahmen (Folgeausgaben) und damit verbundene Investitionen sind vom Antragsteller zu tragen.

Ausgaben für bundesweite **Dienstreisen** zur Vernetzung mit anderen Klimaschutzakteuren, zu Fachveranstaltungen, zur zusätzlichen Qualifizierung der Klimaschutzmanager/innen (bis zu fünf Tage pro Jahr) sowie zur Wahrnehmung der Mentoren-Tätigkeit sind auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) oder des geltenden Landesreisekostengesetzes zu beantragen. Geben Sie eine Beispielrechnung für eine Dienstreise und ggf. eine **Qualifizierungsmaßnahme** zur Plausibilisierung der Ausgaben an sowie eine Abschätzung der Gesamtanzahl der notwendigen Reisen. **Teilnahmegebühren** sind nur für zusätzliche Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zuwendungsfähig. Diese sind in die Beispielkalkulation zu integrieren. Die zeitliche Inanspruchnahme der Qualifizierungsmaßnahme kann bedarfsgerecht erfolgen.

Zuwendungsfähig sind außerdem Ausgaben mit einem Maximalumfang von 10.000 Euro für Maßnahmen im Bereich der **Öffentlichkeitsarbeit** sowie zur Beteiligung der relevanten Akteure für den Klimaschutz und zur Intensivierung des zivilgesellschaftlichen Prozesses. Diese Maßnahmen sollen der Information der breiten Öffentlichkeit über das Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept und dessen Umsetzung dienen bzw. den Bekanntheitsgrad der Durchführung einzelner Klimaschutzmaßnahmen erhöhen. Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für Aufträge an externe Dienstleister und Printprodukte (zu beantragen im easy-Online-Antrag unter der Position „Vergabe von Aufträgen“). Bereits in der Vorhabenbeschreibung sind die Art und der Umfang der Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit darzustellen und zu begründen. Die entsprechenden Ausgaben sind detailliert aufzuschlüsseln.

Des Weiteren sind Ausgaben für die Vergabe von Aufträgen an sachkundige Dritte zur Durchführung von Maßnahmen im Bereich der **Prozessunterstützung** von maximal fünf Tagen pro Jahr zuwendungsfähig, sofern diese geeignet sind, dazu beizutragen, die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts oder Teilkonzepts zu optimieren (s. auch Kap. 1) – diese sind im easy-Online-Antrag unter der Position „Vergabe von Aufträgen“ anzugeben. In der Vorhabenbeschreibung sind die Art und der Umfang der Maßnahmen darzustellen und zu begründen sowie die entsprechenden Ausgaben detailliert aufzuschlüsseln.

Im Regelfall erfolgt die Förderung des Anschlussvorhabens durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für das Klimaschutzteilkonzept „Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten“ erfolgt die Förderung weiterhin nach Maßgabe VIII.7. der Richtlinie (Beihilferechtliche Grundlagen).

Hinweis: Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter folgenden Voraussetzungen für den Förderschwerpunkt IV.2 „Anschlussvorhaben“ eine erhöhte Förderquote von bis zu 56 Prozent erhalten:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
2. Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltssicherungslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Auf die erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

Im Falle einer Kumulierung mit weiteren Förder- bzw. Drittmitteln ist ein Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent einzubringen.

3.2 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für das Anschlussvorhaben umfasst folgende Bestandteile:

- eine Vorhabenbeschreibung, die sich an den Vorgaben des Merkblatts orientiert,
- den Maßnahmenkatalog des Konzepts, auf welchem die Umsetzungsförderung basieren soll,
- einen Beschluss zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts oder Teilkonzepts (Beachten Sie die nachfolgenden Hinweise),
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt allen vorgenannten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen. Sofern der Antragsteller über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, entfällt die Notwendigkeit der postalischen Zusendung aller Antragsunterlagen. Diese Form der Signatur ist gesetzlich einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt (§ 126a BGB).

Die erforderlichen Anhänge (Vorhabenbeschreibung, Konzept, Umsetzungsbeschluss etc.) können ebenfalls über das easy-Online System, ausschließlich im .pdf- oder .xml-Format, eingereicht werden (maximale Dateigröße 50 MB).

Des Weiteren ist eine Darstellung der zusätzlichen, noch nicht umgesetzten Maßnahmen des Klimaschutzkonzepts oder Teilkonzepts einzureichen, die im Rahmen der bisherigen fachlich-inhaltlichen Unterstützung noch nicht beantragt wurden und mindestens eine halbe Personalstelle (bei Umsetzung eines Klimaschutzteilkonzepts „Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten“ mindestens eine 30-Prozent-Stelle) rechtfertigen. Für die Umsetzung der zusätzlichen Maßnahmen ist ein neuer Beschluss durch das oberste Entscheidungsgremium vorzulegen, sofern die neu umzusetzenden Maßnahmen bzw. der neue Zeitraum vom ursprünglichen Beschluss (aus dem Erstvorhaben) nicht abgedeckt werden. Sollte kein neuer Beschluss erforderlich sein, ist dies zu kommentieren und der Beschluss zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts oder Teilkonzepts aus dem Erstvorhaben beizufügen.

Anträge für ein Anschlussvorhaben können ganzjährig innerhalb der letzten zwölf Monate des Bewilligungszeitraums des Erstvorhabens „Schaffung einer Stelle für das Klimaschutzmanagement“ gestellt werden.

Das Antragsverfahren ist einstufig, d. h. die Förderentscheidung wird auf Basis der genannten Unterlagen gefällt. Sollten sich Nachfragen ergeben, wird der PtJ mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Die beantragten Tätigkeiten dürfen erst mit dem Beginn des Bewilligungszeitraums begonnen werden.

Bitte beachten Sie: Sollte die Stelle der Klimaschutzmanagerin bzw. des Klimaschutzmanagers für das Anschlussvorhaben neu besetzt werden müssen, ist die Stelle öffentlich auszuschreiben. Auch hier kann die Stellenausschreibung für den/die Klimaschutzmanager/in bereits vor Erhalt des Bewilligungsbescheids unter Vorbehalt der Mittelbewilligung erfolgen. Dabei ist der Zeitpunkt der Stellenausschreibung mit dem PtJ abzustimmen.

Leistungen sind gemäß der für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes sind die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Bitte beachten Sie hierzu die Vorgaben der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen (AN Best-GK bzw. AN Best-P). Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Finanzverwaltung nach den geltenden Vergaberegeln.

Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Tätigkeiten ergeben und/oder eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums erforderlich werden, so ist frühzeitig eine schriftliche Zustimmung durch den PtJ einzuholen. **Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Tätigkeiten bzw. erbrachte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.**

3.3 INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG

Die Inhalte und der Aufbau der Vorhabenbeschreibung für ein Anschlussvorhaben entsprechen denen des Erstvorhabens (s. Kap. 2.4). Zusätzlich geben Sie das Förderkennzeichen des bereits laufenden Vorhabens zur fachlich-inhaltlichen Unterstützung an und grenzen die neu umzusetzenden Maßnahmen deutlich von der bereits geförderten Umsetzung ab. Stellen Sie prägnant dar, wie das Klimaschutzmanagement nach Ablauf der Förderung in der Verwaltung verstetigt und etabliert werden soll.

3.4 ABSCHLUSS DES VORHABENS

Im Rahmen der Anschlussförderung ist die Erstellung von Zwischenberichten und eines Verwendungsnachweises notwendig (u. a. mit folgenden Inhalten: Belegliste, eine Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit/Internetpräsenz, Schlussbericht mit Beschreibung des Vorhabens und der umgesetzten Maßnahmen sowie Darlegung der Treibhausgaseinsparung). Die Erstellung der jährlich einzureichenden Zwischenberichte sowie des Schlussberichts (Sachbericht zum Verwendungsnachweis) erfolgt über das Monitoring-Tool unter <https://nki-monitoring.de> und sind dem PtJ in Papierform (1-fach) mit Datum und Original-Unterschrift vorzulegen. Die Login-Daten werden mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Der PtJ wird Sie rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums über die mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Unterlagen informieren.

4 AUSGEWÄHLTE MASSNAHME

Im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten oder Teilkonzepten besteht die Möglichkeit, bei bewilligter Förderung eines Klimaschutzmanagements einen Zuschuss zur Umsetzung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme zu beantragen. Die Maßnahme soll herausragend bezüglich Energieeinsparung und Klimaschutz sein.

4.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Antragsberechtigt sind Zuwendungsempfänger, die im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen bereits eine Zuwendung für eine Stelle für Klimaschutzmanagement im Erst- oder Anschlussvorhaben erhalten. Bei einem geförderten Klimaschutzmanagement von kommunalen Zusammenschlüssen bzw. Landkreisen gemeinsam mit seinen kreisangehörigen Kommunen (Antragskonstellation 1 und 3) ist auch eine teilnehmende Einzelkommune antragsberechtigt. Befinden sich die Fördergegenstände im Eigentum einer dem Zuwendungsempfänger für das laufende Klimaschutzmanagement-Vorhaben direkt zugeordneten Verwaltungs- oder Organisationseinheit, kann diese als Antragsteller für die ausgewählte Klimaschutzmaßnahme fungieren.

Voraussetzungen für die Förderung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme sind:

- die Bewilligung der Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement im Erst- oder Anschlussvorhaben,
- die Maßnahme muss Bestandteil des Klimaschutzkonzepts oder Teilkonzepts sein, auf dem die Bewilligung der Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement basiert,
- die Maßnahme soll einen regionalen Modellcharakter aufweisen,
- die Maßnahme muss investiven Charakter haben,
- die Maßnahme muss über das Gesamtprojekt ein direktes Treibhausgasminderungspotenzial von mindestens 70 Prozent aufweisen,
- die Maßnahme soll zu besonderen Anstrengungen für den Klimaschutz motivieren und exemplarisch für weitere umzusetzende Maßnahmen sein.

Beispiele für zuwendungsfähige Maßnahmen sind:

- umfassende energetische Sanierung eines Gebäudes oder Gebäudekomplexes in Verbindung mit der Installation oder Verbesserung der Gebäudeleittechnik, die Kombination einzelner energieeinsparender Maßnahmen an Gebäuden oder Gebäudekomplexen wie die Wärmedämmung in Kombination mit Begrünung von Dach oder Fassaden, Geschossdeckendämmung und die Optimierung eines kompletten Heizungssystems,
- Umstellung des kommunalen Fuhrparks auf Elektromobilität (E-Bikes, Pedelecs, Elektrolastenfahrräder, Elektrofahrzeuge, Plug-In-Hybrid Fahrzeuge).

Nicht zuwendungsfähig ist die Installation oder die Umrüstung auf Wärmeerzeugungssysteme mit fossilen Brennstoffen. Eine Versorgung bzw. Umstellung auf den Betrieb mit Biogas ist ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

Im Fall von Gebäudesanierungen bzw. kommunalen Nahwärmenetzen sind ausschließlich Nichtwohngebäude im Bestand, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden und nicht wirtschaftlich genutzt werden, zuwendungsfähig. Die Fördergegenstände bzw. Gebäude müssen während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren im Eigentum des Antragstellers verbleiben.

Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Hintergrundinformationen und aktuelle Hinweise zur ausgewählten Maßnahme werden auf der Internetseite des PtJ unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzmanagement bereitgestellt.

Im Regelfall erfolgt die Förderung der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei der Umsetzung von Klimaschutzteilkonzepten für Industrie- und Gewerbegebiete von **bis zu 30 Prozent**, jedoch höchstens mit einer Zuwendung in Höhe von 200.000 Euro.

Eine Doppelförderung sowie eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen der Bundesregierung bzw. Ausgleichszahlungen auf gesetzlicher Grundlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, o. a.) sind ausgeschlossen. Die Kumulierung mit sonstigen Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten ist vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben (siehe Abschnitt VIII Nummer 7 der Kommunalrichtlinie) zugelassen, sofern Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Die in der Kommunalrichtlinie unter Abschnitt V und VI benannten investiven Maßnahmen sind unter den dort spezifizierten Förderbedingungen von einer Förderung im Rahmen der „Ausgewählte Maßnahme“ ausgeschlossen. Hierfür ist ein gesonderter Förderantrag unter dem jeweiligen Förderschwerpunkt der Kommunalrichtlinie einzureichen.

4.2 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Durchführung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme umfasst folgende Bestandteile:

- eine prägnante Vorhabenbeschreibung,
- einen Lageplan/eine Übersichtsskizze sowie eine Erläuterung durch Fotos,
- eine Ausgabenschätzung (siehe Kap. 4.3.),
- einen Nachweis eines Fachplaners über die Erreichung des Einsparziels an Treibhausgasemissionen von 70 Prozent,
- einen Auszug aus dem umzusetzenden Konzept, in dem die ausgewählte Maßnahme aufgeführt ist,
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt allen vorgenannten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen. Sofern der Antragsteller über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, entfällt die Notwendigkeit der postalischen Zusendung aller Antragsunterlagen. Diese Form der Signatur ist gesetzlich einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt (§ 126a BGB).

Die erforderlichen Anhänge (Vorhabenbeschreibung, Nachweis Fachplaner, Konzeptauszug etc.) können ebenfalls über das easy-Online System, ausschließlich im .pdf- oder .xml-Format, eingereicht werden (maximale Dateigröße 50 MB).

Anträge für eine ausgewählte Klimaschutzmaßnahme können ganzjährig innerhalb der ersten 18 Monate des Bewilligungszeitraums der Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement oder des Anschlussvorhabens eingereicht werden. Ausschlaggebend für den Antragszeitraum ist der im Zuwendungsbescheid festgelegte Beginn des Bewilligungszeitraums, der vom Zeitpunkt der tatsächlichen Stellenbesetzung abweichen kann. Die Laufzeit ist in der Regel auf maximal 36 Monate begrenzt.

Die Durchführung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme kann nur einmal pro Bewilligung zur Umsetzung eines Klimaschutzkonzepts oder Teilkonzepts gefördert werden.

Das Antragsverfahren ist einstufig, d. h. die Förderentscheidung wird auf Basis der genannten Unterlagen gefällt. Sollten sich Nachfragen ergeben, wird der PtJ mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Die beantragten Tätigkeiten dürfen erst mit dem Beginn des Bewilligungszeitraums begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie: Die Leistungen zur Durchführung der ausgewählten Klimaschutzmaßnahme dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids ausgeschrieben und vertraglich vereinbart werden. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass innerhalb der ersten neun Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides PtJ gegenüber der Nachweis zu erbringen ist, dass ein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag (einschl. Arbeitsverträgen) abgeschlossen wurde.

Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Tätigkeiten ergeben und/oder eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums erforderlich werden, so ist frühzeitig eine schriftliche Zustimmung durch den PtJ einzuholen. **Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.**

4.3 INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG

Die Vorhabenbeschreibung enthält folgende Inhalte:

→ 1. Titel des Vorhabens

Wählen Sie einen kurzen, aber aussagekräftigen Titel für Ihr Vorhaben, der auch den Namen der Kommune/Institution enthält.

→ 2. Angaben zum Antragsteller und zur Maßnahme

Bitte geben Sie das Förderkennzeichen des zugrunde liegenden Vorhabens zur Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement an und reichen Sie folgende Unterlagen mit ein:

- eine Beschreibung der Ausgangssituation und Darstellung, welche Rolle die ausgewählte Maßnahme bei der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts oder Teilkonzepts spielt,
- eine prägnante Beschreibung des Vorhabens/der Maßnahme,
- eine Berechnung/einen Nachweis der zu erwartenden Treibhausgaseinsparung des Gesamtprojektes von mindestens 70 Prozent durch einen Fachplaner,
- einen Lageplan/eine Übersichtsskizze sowie eine Erläuterung durch Fotos,
- eine Gliederung der Maßnahme in einzelne Arbeitsschritte und Balkenplan,
- eine Kurzübersicht der geplanten Ausgaben.

→ 3. Schätzung der geplanten Ausgaben und Hinweise zur Vergabe von Aufträgen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen und Installationen durch qualifiziertes externes Fachpersonal sowie im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben.

Um das Vorhaben auf Angemessenheit und Plausibilität prüfen zu können, ist dem Antrag eines der folgenden Dokumente beizulegen:

- ein von einem Fachplaner erstelltes Leistungsverzeichnis,
- eine vom Fachplaner unterzeichnete Kostenschätzung nach DIN 276 (bis Ebene 3) zur Prüfung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- eine Auftragswertschätzung eines möglichen Auftragnehmers.

In dem Angebot bzw. dem Leistungsverzeichnis müssen die geplanten Tätigkeiten, der Arbeitsaufwand pro Arbeitsschritt und die anfallenden Ausgaben nachvollziehbar dargestellt sein.

Es sind die Gesamtinvestitionen und deren klimaschutzrelevanter Anteil darzustellen. Darüber hinaus soll angegeben werden, wie die Gesamtausgaben der Maßnahme finanziert werden und ob weitere Förderprogramme dabei in Anspruch genommen werden. Unabhängig davon, wie die Ausgaben für die Angebote ermittelt wurden, ist der Antragsteller nach Erteilung des Zuwendungsbescheids verpflichtet, die Leistung gemäß der für ihn geltenden Vergaberegeln zu beauftragen (s. Kap. 2.3).

4.4 ABSCHLUSS DES VORHABENS

Über das Projekt und seine Ergebnisse ist spätestens nach Abschluss des Vorhabens auf der Internetseite des Zuwendungsempfängers zu informieren.

Nach Abschluss des Vorhabens sind der Schlussbericht (Sachbericht zum Verwendungsnachweis), die Kopie der Schlussrechnung sowie weitere Unterlagen beim PtJ einzureichen (Verwendungsnachweis). Der Schlussbericht enthält u. a. die Beschreibung der durchgeführten ausgewählten Maßnahme mit Darstellung der eingebauten/umgebauten Technik sowie Angaben zur Emissionsminderung und der Erreichung des 70 Prozent-Einsparziels.

Die Erstellung des Schlussberichts erfolgt über das Monitoring-Tool unter <https://nki-monitoring.de> und ist PtJ in Papierform (1-fach) mit Datum und Original-Unterschrift vorzulegen. Die Login-Daten werden mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Bei Einreichung des Verwendungsnachweises müssen die Rechnungen dieselbe Aufschlüsselung wie die Kalkulation im Antrag aufweisen.

Der Eingang und die Prüfung der Verwendungsnachweisunterlagen sind die Voraussetzung für die Überweisung der Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel.

Hinweispflicht und Öffentlichkeitsarbeit: Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich am Standort des Vorhabens bzw. an den Fördergegenständen öffentlichkeitswirksam in geeigneter Form auf die Förderung hinzuweisen. Der Hinweis hat während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren am Vorhabensstandort bzw. den Fördergegenständen zu verbleiben.

5 KONTAKT

Der PtJ ist verantwortlich für die fachliche und administrative Bearbeitung der eingereichten Förderanträge und beantwortet gerne Fragen zur Antragstellung und zur Antragsbearbeitung.

Anträge auf Zuwendung können ganzjährig eingereicht werden beim:

Projektträger Jülich (PtJ)

Forschungszentrum Jülich GmbH

Geschäftsbereich Klima (KLI)

Zimmerstraße 26–27

10969 Berlin

Tel.: 030/20199-577

Fax: 030/20199-3100

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Für Erstberatungen, Fach- und Vernetzungsveranstaltungen und Fördermöglichkeiten im kommunalen Klimaschutz wenden Sie sich an SK:KK:

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz

beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln

In Berlin: Zimmerstraße 13–15, 10969 Berlin

Beratungshotline zu den Teams in Köln und

Berlin: 030/39001-170

E-Mail: skkk@klimaschutz.de

Internet: www.klimaschutz.de/kommunen

6 ANHANG

Allgemeine Hinweise zum kommunalen Klimaschutz

Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative sowie ihren Programmen und Projekten finden Sie unter: www.klimaschutz.de

Weitere Informationen zum kommunalen Klimaschutz finden Sie im „Praxisleitfaden Klimaschutz in Kommunen“ des Difu unter: www.leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de

Gute Beispiele zum kommunalen Klimaschutz

Beispiele für existierende Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte finden Sie unter: www.klimaschutz.de/de/projektkarte

Hinweise zur praktischen Gestaltung sowie Förderbedingungen für Klimaschutz in kleinen Kommunen finden Sie in der Broschüre „Kleine Kommunen – Groß im Klimaschutz“ unter:

www.difu.de/publikationen/2015/kleine-kommunen-gross-im-klimaschutz.html

Hinweise zur Arbeit von Klimaschutzmanagerinnen und Managern

Beispiele für die Arbeit von Klimaschutzmanager/innen finden Sie unter:

www.klimaschutz.de/de/zielgruppen/kommunen/praxisbeispiele/ksm-des-monats

Literatur zum Thema Klimaschutz und Klimaschutzmanagement finden Sie unter:

www.klimaschutz.de/de/publikationen

Die Handreichung zum Mentoring-Programm für Klimaschutzmanager/innen im Rahmen der Kommunalrichtlinie sowie das Registrierungsformular finden Sie unter:

<http://www.klimaschutz.de/de/meldung/meldung-start-des-mentoring-programms-fuer-klimaschutzmanagerinnen-und-manager>

Weitere Informationen zum Aufgabenspektrum der Klimaschutzmanager/innen, zum Mentoring-Programm sowie eine deutschlandweite Übersichtskarte finden Sie unter:

www.klimaschutz.de/de/zielgruppen/kommunen/foerderung/foerderung-einer-stelle-fuer-klimaschutzmanagement

Wie gute Öffentlichkeitsarbeit aussehen kann und wie sie über die Kommunalrichtlinie gefördert wird, lesen Sie im Praxisratgeber „Klimaschutz wird öffentlich“ unter:

www.difu.de/publikationen/2013/klimaschutz-wird-oeffentlich.html

Für die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die Klimaschutzaktivitäten der Kommune finden sich hilfreiche Vorschläge und Hinweise im „Handbuch Bürgerbeteiligung“ unter:

www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/76038/handbuch-buergerbeteiligung

Informationen und Tools für partizipative Innovationsprozesse und Umsetzung der Energiewende vor Ort finden Sie unter:

<http://www.partizipativ-innovativ.de/>

Hinweise zur Potenzialanalyse und Szenarienerstellung

Empfehlungen zur Methodik der kommunalen Treibhausgasbilanzierung für den Energie- und Verkehrssektor finden Sie unter:

https://www.ifeu.de/energie/pdf/Bilanzierungs-Systematik_Kommunal_Kurzfassung.pdf